

Zweckverband Polizei RONN

Verbandsgemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt

Polizeiverordnung

der Gemeinden

Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt

Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt

Einleitung

Gestützt auf Art. 44 der Statuten des Zweckverbands Polizei RONN erlassen die Anschlussgemeinden für ihr Gemeindegebiet folgende Verordnung.

Im vorliegenden Text der Polizeiverordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gemeindegebiet des Zweckverbands. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit, Beschwerden

Die kommunalen polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) werden durch den Zweckverband Polizei RONN ausgeübt. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nimmt der Verbandsvorstand wahr. Beschwerden sind an den Verbandsvorstand zu richten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane einzumischen. Insbesondere durch Fotografieren oder durch Aufzeichnen in einer anderen Art und Weise wie z.B. Filmen.

II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,

- a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden.
- b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.
- c. Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.
- d. Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen.
- e. zu Streitereien anzustiften oder daran teilzunehmen.
- f. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.
- g. öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko auf öffentlichen oder privaten Grundstücken ohne polizeiliche Bewilligung durchzuführen.
- h. gefährliche oder waffenähnliche Gegenstände mitzuführen, wenn damit jemand belästigt oder gefährdet wird.

Art. 6 Haftung / Ingerenzprinzip

¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

Art. 7 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum Alkohol, Tabak oder Tabakerzeugnisse zu konsumieren oder zu rauchen.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke, Tabak oder Tabakerzeugnisse gemäss Abs. 1 und 2 zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Art. 8 Immissionsschutz

¹ Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten.

³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeiten in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Lärmschutz

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt.

² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.

³ Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

⁴ Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.

⁵ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

⁶ Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.

⁷ Lärmintensive Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Häckseln, etc. sind an öffentlichen Ruhetagen, an Vorabenden zu öffentlichen Ruhetagen und Samstagen ab 18:00 Uhr sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr verboten.

⁸ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während den allgemeinen Ruhezeiten verboten.

⁹ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

¹⁰ Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.

¹¹ Lärmiges Feuerwerk darf nur in der Nacht von Silvester auf Neujahr und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.

Art. 11 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

¹ Die Gemeinderäte, Schul- oder Kirchenpflegen können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörden erstellen für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.

² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 12 Schiessanlagen

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während dem Schiessbetrieb weder betreten noch befahren werden.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

² Es ist insbesondere verboten, Kleinabfälle wegzuwerfen oder liegen zu lassen (Littering), zu spucken, zu urinieren und die Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten zu verrichten.

³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 14 Schutz des Grundes

¹ Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Grund ist verboten.

² Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungsanlagen ist verboten.

³ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

⁴ Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 15 Benutzung des öffentlichen Grundes und von Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Art. 16 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente

¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

² Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen und das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

⁴ Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

Art. 18 Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

² Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt sowie mit mehreren Personen und Fahrzeugen einer Bewilligung. Die Bewilligungserteilung kann an Auflagen für Verwaltungskosten und Kostenvorschuss für Reinigung geknüpft werden.

IV. Gewerbe

Art. 19 Hausieren

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr erlaubt.

Art. 20 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen, Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder Bewilligungen mit sich führen.

Art. 21 Gastgewerbe

¹ Die Schliessungsstunde ab 24:00 Uhr ist aufgehoben (Freinacht) an Neujahr und am 1. August.

² Für besondere Anlässe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Art. 22 Taxi

Wer einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrzeug zur Kundenwerbung befährt (sog. Wischen) benötigt eine Bewilligung.

Art. 23 Veranstaltungen

¹ Öffentliche Veranstaltungen sind ab 50 Personen meldepflichtig.

² Eine Veranstaltung (im Freien oder in Räumen) kann verboten oder mit Auflagen verbunden werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden.

V. Tiere

Art. 24 Haltung und Aufsicht

¹ Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet oder belästigt werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann die Tierhaltung der verantwortlichen Person verboten werden.

⁴ Wer Grosstiere oder Hunde hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

⁵ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässern ver-

senkt oder auf andere Weise beseitigt werden. Ausgenommen davon sind einzelne, kleine Tiere auf Privatgrund gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollzug

¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und setzen die von ihnen getroffenen Anordnungen durch.

² Die Polizeiorgane sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.

³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen auferlegt werden.

⁴ Bei Übertretungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe, Ordnung oder öffentliche Sicherheit erheblich gestört werden, Betriebe oder Veranstaltungen schliessen bzw. untersagen, sofern keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.

Art. 26 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei kurzfristigen Bewilligungsgesuchen kann in Rechnung gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

³ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 27 Gebühren und Kosten

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Die Gemeinderäte erlassen entsprechende Gebührenverordnungen.

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 28 Strafen, Ordnungsbussen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind im Anhang zur Polizeiverordnung in der Ordnungsbussenliste festgelegt.

³ Der Verbandsvorstand kann periodische Anpassungen der Ordnungsbussenliste (Anhang Polizeiverordnung) nach vorhergehender Vernehmlassung in den Verbandsgemeinden vornehmen.

Art. 29 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Verbandsvorstand bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. ^{*1}

² Sie ersetzt die Polizeiverordnungen der Verbandsgemeinden vom 1. Januar 2014 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Anhang zur Polizeiverordnung

Ordnungsbussenliste Polizeiverordnung der Gemeinden des Zweckverbands Polizei RONN

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
	I. Allgemeine Bestimmungen		
01	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	Art. 3	100.00
02	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 4	150.00
	II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung		
03	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren	Art. 5 lit. a	50.00
04	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 5 lit. b	100.00
05	Verursachung von Unfug irgendwelcher Art	Art. 5 lit. c	100.00
06	Werfen von Gegenständen gegen fremdes Eigentum	Art. 5 lit. d	50.00
07	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 5 lit. e	100.00
08	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen und Rettungsgeräten	Art. 5 lit. f	150.00
09	Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen etc.	Art. 6 Abs. 2	150.00
10	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken oder Rauchen von Tabakwaren durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 7 Abs. 1	100.00
11	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 7 Abs. 2	100.00
12	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten	Art. 8 Abs. 2	100.00

13	Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder Himmelslaternen	Art. 8 Abs. 3	100.00
14	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 9 Abs. 2	50.00
15	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 9 Abs. 3	50.00
16	Ausführen von Bauarbeiten oder lärmigen Arbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 10 Abs. 1	50.00
17	Verursachen von lärmintensiven Gartenarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 10 Abs. 7	50.00
18	Benützen von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet während den allgemeinen Ruhezeiten	Art. 10 Abs. 8	50.00
19	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten	Art. 10 Abs. 10	50.00
20	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 10 Abs. 11	100.00
21	Betreten oder Befahren von abgesperrtem und entsprechend signalisiertem Schiessgelände	Art. 12	50.00
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes			
22	Verunreinigen, Verändern oder Beschädigen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten)	Art. 13 Abs. 1	100.00
23	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken	Art. 13 Abs. 2	50.00
24	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 13 Abs. 2	50.00
25	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft	Art. 13 Abs. 2	100.00

26	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 13 Abs. 2	100.00
27	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Grund	Art. 14 Abs. 1	50.00
28	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkierungs- anlagen	Art. 14 Abs. 2	50.00
29	Unberechtigtes Betreten von Kulturland sowie privaten oder eingezäunten Grundstücken	Art. 14 Abs. 3	50.00
30	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilli- gung	Art. 15	100.00
31	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen	Art. 16 Abs. 2	50.00
32	Anbringen von Strassenreklamen ohne Bewilli- gung	Art. 17 Abs. 1+4	100.00
33	Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campie- ren) auf öffentlichem Grund	Art. 18 Abs. 1	50.00
	IV. Gewerbe		
34	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr)	Art. 19	50.00
35	Hausieren ohne die notwendige Bewilligung	Art. 19	50.00
	V. Tiere		
36	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 24 Abs. 1	50.00
37	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Aus- brechen oder Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 24 Abs. 2	50.00

*¹ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023